

Satzung des „Fördervereins der Grundschule Schoningen e.V.“

§1 Name

Der Verein hat den Namen „**Förderverein der Grundschule Schoningen e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 37170 Uslar – OT Schoningen.

§3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Schoningen und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den sächlichen Ausbau der Schule.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger (Stadt Uslar) bzw. der Bildungsträger (Land Niedersachsen) nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, daß der Schulträger bzw. der Bildungsträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell und personell unterstützen.
4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Grundschule Schoningen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche volljährige Person,
- b) jede juristische Person,
- c) andere Vereinigungen.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

- b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- 2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (31. Juli).
3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder des gemeinen Werts der Sacheinlagen findet weder bei Austritt noch bei Ausschluß statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

Die Leitung des Fördervereins liegt in den Händen des Vorstandes.

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin:

- c. der Kassierer
- d. der Schriftführer
- e. ein Beisitzer (dieser sollte ein Mitglied des Schulelternrates sein)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig und möglich; wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
- e) Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§14 Beschlußfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§15 Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§16 Niederschriften

1. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefaßten Beschlüsse, eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§17 Satzungsänderung und Auflösung

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Der Kassierer trägt den Kassenbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als 2 Jahre im Amt (im Wechsel).

**§19
Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Uslar als Schulträger für schulische Zwecke der Grundschule Schoningen zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Die Mitglieder erhalten in beiden genannten Fällen keine Vermögensanteile zurück.

Uslar – Schoningen, den 29.09.1999

Der erweiterte Vorstand

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Kassierer:

Schriftführerin:

Beisitzerin:

Mitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....